Zu Nr. 125 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 28. October 1857.

Auf Anordnung der Livländischen Gouvernements-Versorgungs-Commission soll das Dörptsche Kron-Vorraths-Magazin-Gebäude mit dem dazu gehörenden Grundplatze am 25. und 28. November d. J. bei dem Dörptschen Rathe meistbietend verkauft werden, und werden etwaige Kaufliebhaber aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen bei dem Dörptschen Rathe zeitig einzufinden.

Die speciellen Bedingungen liegen in der Canzellei der Livländischen Gouvernements-Versorgungs-Commission und des Dörptschen Rathes täglich zur Kenntnißnahme aus.

Riga, den 19. October 1857.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungs-Rath L. A. Schlau.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Къ № 125 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

28. Октября 1857 года.

По распоряженію Лифляндской Коммиссіи Народнаго Продовольствія, 25 и 28 Ноября сего года въ Дерптскомъ Магистратъ будетъ продаваться съ публичнаго торга казенное строеніе запаснаго магазина въ г. Дерптѣ, почему желающіе купить оное симъ приглашаются, благовременно явиться въ Дерптскій Магистратъ въ вышеозначенные дни.

Специальныя кондиціи могутъ быть расматриваемы ежедневно въ Канцеляріяхъ Лифляндской Коммиссіи Народнаго продовольствія и Дерптскаго Магистрата.

Рига, Октября 19го дня 1857 года.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Л. А. Шлау.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 28. Октября 1857. № 125. Montag, den 28. October 1857.

Ein Stück Geschichte von einer Dorfschule mit einem starken landwirthschaftlichen Anstriche.

Sechstes Kapitel.

Leitende Grundsätze des Lehrers.

(Fortsetzung.)

10) Ein Hauptgrundsatz des Lehrers war es, daß die Schule dahin strebe, die Kinder zu nützlichen und tüchtigen Bürgern für diese Erde vorzubereiten. Es ist gefehlt und sehr einseitig gehandelt, wenn man die Kinder etwa gewöhnen wollte, ihre Augen nur immer auf jene andere Welt hinter und über dieser Erde hinzuwenden und diese Erde als ein Jammer-, Thränen- und Bußthal zu verdammen, so daß man gar keinen guten und freundlichen Blick für diese Erde haben dürfe. Hat doch der liebe Gott diese Erde so schön erschaffen, und ist sie doch auch eines seiner Meisterwerke, das er zunächst uns gespendet und wir deswegen mit dankbarer Freude benützen sollen, so lange unser Auge für dasselbe offen ist. Warum sind wir denn auf diese Erde gesetzt worden, und warum würde uns für dieselbe eine so lange Reihe von Jahren gegönnt? Hat nicht der liebe Gott zu Adam im Paradiese gesagt, daß er dasselbe bebauen und bewohnen soll? Wahrhaft inhaltsschwere, bedeutungsvolle Worte! Darum hat der Schöpfer dieser Erde und uns so geschaffen, daß auf beiden Seiten der Wille desselben recht deutlich an den Tag tritt, daß wir diese Erde mit ihren einzelnen Gegenständen verschönern, vervollkommnen, veredeln und dadurch selbst ein Mittel zu unserer eigenen Veredelung und Vervollkommnung haben sollen. Gott ist ein Gott der Liebe, und diese seine Liebe hat er auf diese Erde ausgegossen, und wir sollten nicht mit allen unsern fünf Sinnen davon genießen? Es wäre höchst undankbar, wenn wir den freundlichen Gruß des geringsten Blümleins nicht als einen Gruß Gottes betrachteten und mit aller Wonne erwiederten.

Die Sonne steht mit ihrer blendenden Schönheit hoch über der Erde und ergießt ihre belebenden Strahlen über sie, also daß diese durch und durch sonnig wird in dem Farbenglanze von Millionen Geschöpfen zu unsern Füßen. Was nützt es dem Erdenbewohner, wenn er, von dieser Erde weg, der Sonne unverrückt in's brennende Antlitz schaut? Er wird nur geblendet werden und erblinden. Er arbeite, rege und freue sich vielmehr auf dieser Erde im milden Sonnenschein. Wie dieser sich auf diese Erde ergießt, ist er gerade so recht temperirt nicht nur für Pflanzen und Thiere, sondern auch für die Menschen.

So blenden wir auch unsern Geist sicher, und wir haben leider traurige Beispiele genug, wenn wir nur immer nach oben unsere Gedanken richten, um in den leeren Räumen die unendliche Majestät Gottes anschauen zu wollen, aber dabei nicht achten, daß auch auf dieser Erde die Majestät Gottes im milden, für uns zuträglichen Glanze zu schauen und zu genießen ist. Es ist dies eine gewisse Ungenügsamkeit, welche einen Theil der Werke Gottes stolz verachtet. Das ist die Summe der Weisheit, daß wir das, was oben ist, da unten in dem suchen, was vor unsern Augen liegt und sich immer wieder in tausend Gestalten unsern Augen aufdringt, so lange sie für diese Erde offen sind.

Wenn wir nur immer unsern Blick nach oben richten, wenn wir nur immer, die Hände faltend, um das tägliche Brot flehen oder mit der Hand nur immer reuevoll an unsere Brust schlagen, aber keine Hand ausstrecken, um Brot und immer mehr und besseres Brod zu bauen und die Erde dazu immer fähiger zu machen, dann wird die Erde freilich ein Hunger- und Jammerthal werden, dem wir so bald als möglich zu entfliehen trachten müssen.

Gott will, daß alle Wesen auf Erden sich des Lebens freuen, jedes nach seiner Art, auf seine Weise. Dies spricht laut und wahr der fröhliche Gesang des Vogels aus. Der Mensch, das höchste der irdischen Geschöpfe, wird wohl vorzugsweise für den Freudengenuß auf dieser Erde befähigt sein; ja er hat sogar die Fähigkeit erhalten, sich selbst Freudengenüsse zu bereiten, indem er die Erde und das Leben auf Erden zu verschönern sich bestrebt.

Wir mögen die Sache betrachten, von welcher Seite wir immer wollen, so steht so viel fest, daß die Verschönerung der Erde, die Veredelung und Vervollkommnung ihrer Erzeugnisse mit zu den ersten und nothwendigsten Bedingungen eines glücklichen, frohen Lebens gehören, und daß hierin auch ein Theil des Gottesdienstes und der Erfüllung unserer Liebespflichten gegen unsere Nebenmenschen bestehe. Wir erfüllen dadurch nur Gottes Willen, und das Kind muß dazu schon in der Schule eine Anleitung erhalten.

Der Mensch weiß es freilich, daß sein Bleiben nicht auf dieser Erde ist, darum richtet er seinen Blick auch hin auf den Abgang von dieser Erde und auf den Hingang auf eine andere Welt; dabei vergißt er aber keinen Augenblick seine Pflichten als Erdenbürger für die Erde, er erhält vielmehr durch den Gedanken an eine andere Welt die Aufmunterung, so lange er mit seinem Fuße diese Erde berührt, und so lange diese Erde sein körperliches und geistiges Leben nährt und bildet, nach Möglichkeit für diese Erde als ihr treuer Bürger zu wirken, in der sichern Hoffnung, daß nur ein treuer und fleißiger Bürger dieser Erde würdig befunden werden wird, einst über Größeres, Besseres und Schöneres gesetzt zu werden.

Nur nachdem er Alles für diese Erde und ihre Bewohner geleistet hat, legt er sich ruhig und freudig schlafen in den kühlen Schoß der Erde, durch deren Verschönerung sein Leben selbst schöner, edler und freudiger geworden ist.

Wir müssen zum Schlusse auch noch die Ansicht des Lehrers über Religion und Religionsunterricht mittheilen. Sein vorzüglichstes Augenmerk hatte er dahin gerichtet, dem Aberglauben entgegenzuwirken, weil er die Ueberzeugung in sich trug, daß es vorzugsweise der Aberglaube sei, welcher die Religion trübe, wodurch ihre heilsame Wirkung nicht nur gehemmt wird, sondern sogar in das Gegentheil umschlägt. „Wie das Volk", pflegte er zu sagen, „so auch sein Gott. Mit einer erleuchteten, sittlichen Bildung des Volkes klärt sich auch das Bild, das es sich vom höchsten Wesen macht und wirkt wieder veredelnd auf das Volk zurück."

Bei dem Lehrer war es eine feststehende Ueberzeugung, daß keine Religionslehre und religiöse Uebung der nothwendigen irdischen Bildung und Betriebsamkeit im Wege stehen dürfe, daß sie im Gegentheile für letztere förderlich sein müsse.

Die wahre Religion müsse in alle menschlichen Verhältnisse eingreifen, sie unterstützen und veredeln; sie müsse das irdische Leben verschönern und mit höherer Freude erfüllen.

Er wirkte bei seinen Schülern dahin, daß die ganze Natur für sie ein Tempel Gottes, und daß jeder Gegenstand in derselben für sie ein Altar werde, auf welchem sie dem höchsten Wesen die Opfer der Liebe, der Bewunderung, der Anbetung darbringen. Alles Irdische solle eine Stufe zum Höheren werden.

Am meisten fürchtete unser Lehrer von dem bloßen Auswendiglernen für die zarte Blüte der Religion; daher war ihm nichts so sehr zuwider, als das gewöhnliche Auswendiglernen, und ebenso das gewöhnliche Aus- und Abfragen der Religionslehren, das Hersagen langer Gebetsformeln ꝛc. Er soll sich darüber folgendermaßen geäußert haben: Durch das bloße Auswendiglernen in Religionssachen zerstört man alle Religion oder bringt gar keine Religion in das Kind. Die Religion bezieht sich ganz auf das Gefühl; ohne Berührung des Gefühles ist die Religion keine Religion mehr; sie hat ihr Wesen verloren. Die meisten Religionslehrer sprechen zu ihren Kindern von Gott und Religion so, daß man sich nicht wundern darf, daß die Kinder vor diesem Gegenstande allen Respekt verlieren. Wie will derjenige Religion, diesen zarten Himmelsduft der Seelen, den Kindern beibringen, welche ohne religiöse Weihe beim Unterrichte in der Religion ist? Warum ist das Beten für die Kinder das unangenehmste Geschäft? Weil die Religion mit der Ruthe in der Hand, mit zorniger Miene im Gesichte, mit rauhen Worten im Munde gelehrt wird; weil das, was man die Kinder beten lehrt, alles Andere, nur kein Gebet ist. Wenn die Kinder beim Religionsunterrichte ganz kalt bleiben oder zittern wie die bösen Geister in der Hölle bei dem Gedanken an Gott, wie kann da ihr Geist auf freudigen, seligen Schwingen zum Himmel gehoben werden? Wie können sie selbst Freude an der Religion haben, wenn diese ihnen gar keine Freude macht? Die Religion muß religiös und ganz in ihrem Elemente, welches die Liebe ist, gelehrt werden, und der Lehrer muß vor und bei den Kindern Alles religiös zu machen suchen, wenn es auch noch so irdisch ist; es muß durch die Religion gleichsam vergoldet, veredelt werden."

(Schluß folgt.)

Ein Besuch in der Berliner Düng-Pulver-Fabrik.

(Aus der Landw. Ztg. f. Nord- u. Mittel-Deutschland.)

Die Anregungen und wichtigen Aufschlüsse über Agriculturchemie, welche die neuere Zeit durch Liebig, Stöckhardt und Andere brachte, die Bedeutung der Landwirthschaft für das Wohl des ganzen Volkes bewirkten einen großen Aufschwung in der bisherigen Bewirthschaftungsart des Bodens.

Belgien und England gingen vor mit einer intelligenteren Führung des Ackerbaues und die Einführung des Guano und anderer künstlichen Düngmittel befähigten die Aecker zu einem bisher unerreichten Ertrage. Durch die Fortschritte der Chemie und ihre Anwendung auf die Landwirthschaft wurde die Art der Wirkung erkannt und indem man die Pflanzen in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegte — indem man den Boden auf seine Bestandtheile untersuchte — lernte man die Beschaffenheit eines Düngers bestimmen, die nöthig sei, um auf einem gegebenen Boden die bestimmten Früchte zu erzielen. Deshalb wirkte der Guano so ungemein günstig, weil er durch seine Bestandtheile dem durch viele Ernten verkümmerten Boden neue zur Ernährung der Pflanzen nöthige Stoffe zuführte, und je mehr die Wirkung erkannt — und je mehr durch die Hebung der Landwirthschaft im Allgeminen und insbesondere durch die hohen Kornpreise der letzteren Jahre jeder Einzelne auf seinem Acker hervorbringen wollte, umsomehr stieg das Begehr und Consum dieses ausländischen Düngers. Zugleich aber mit dem Consum bemeisterte sich stellenweise auch die Speculation dieses Artikels und plötzlich fand man oder wollte man an allen Seeküsten Guano gefunden haben, so daß man oft unter dieser Etiquette einen Dünger erhielt, an dem freilich das beste und wirklich echte nur der Name „Guano" war.

Millionen wurden für Guano ausgegeben und man holte für schweres Geld Das zur Düngung des Ackers aus fremdem Lande her, was man im eigenen Lande entweder nicht benutzte oder gar durch die Flüsse in den Ocean und durch dessen Fluthen den fremden Küsten zur Ablagerung übersandte.

Indem nun mit dem vermehrten Gebrauch der Werth und damit der Preis dieses Düngers stieg und indem man erkannte, daß man selbst einen Dünger herstellen könnte, der nicht nur dieselben Bestandtheile des Guano, sondern dieselben auch in vollkommnerem Zustande besitze, entstanden in der neueren Zeit Fabriken zur Herstellung solcher Dünger, die es sich zur Aufgabe machten, die verschiedenen Bestandtheile in gewissen Verhältnissen und in einer solchen Form darzustellen, daß sie für die Pflanzen möglichst assimilirbar dem Boden zugeführt werden könnten.

Eine solche Fabrik existirt auch in Berlin vor dem Oranienburger Thore, unter der technischen Leitung eines Chemikers — eine Fabrik für Düngpulver, die schon jetzt kaum gegründet, eine große Bedeutung hat, die aber namentlich für die dasige Gegend in der Folge eine bei weitem größere Ausdehnung finden muß und wird.

Es gilt hier durch Benutzung der sonst so geringer Beachtung werth gehaltenen Abfälle mit Vermischung von Kohle und Salzen und durch Bearbeitung mit Säure nach procentischer Zusammensetzung einen Dünger zu produciren, der in Form eines Düngpulvers, wie der Guano gebraucht, diesem in seiner Wirkung nicht nur gleich kommt, sondern auch die schlechten Sorten übertrifft. Es ist dies keine Muthmaßung, sondern Erfahrung, denn das mit der Fabrik verbundene Versuchsfeld zeigt in comperativen Versuchen die Wirkung in quantitativer Anwendung, und da das Versuchsfeld auf leichtem und zum Theil bisher schlecht kultivirten Sandboden angelegt, die Winterkornarten aber in ihrem Zustande Nichts zu wünschen übrig lassen, dem Besucher mit der größten Bereitwilligkeit Alles gezeigt wird, so kann sich Jeder selbst von der Anwendung und den Folgen sein Urtheil bilden. Es wird jeder bewahrheitet finden, wie großartig die Wirkung dieses Düngmittels ist, und jeder Fachgenosse wird anerkennen müssen, daß bei richtiger und durch Berechnung abgemessener Benutzung vorzüglich in Verbindung mit dem selbst producirten Stallmist auch der schlechteste Boden zu einem Ertrage gebracht werden kann, der ihn dem guten Boden gleichstellt. Und das ist nicht zu viel gesagt!

Die Agriculturchemie giebt uns die Lehre an die Hand aus welchen Bestandtheilen eine Pflanze besteht, welche Stoffe sie in dem Boden finden muß, um zu bestehen und zu wachsen, in welcher Gestalt und Form sie diese finden muß, um sich dieselben zu assimiliren; sie lehrt uns, unsern Boden selbst auf seine Bestandtheile zu untersuchen, sie gibt uns also den Weg an, selbst die Mittel zu finden, die wir anwenden müssen, um auf unserem Boden die vortheilhaftesten Gewächse in der möglichsten Vollkommenheit zu ziehen. (Forts. folgt.)

Kleinere Mittheilung und Notiz.

Der Bierconservator von Wecker. Der Bierconservator von Wecker in Heilbronn bezweckt, dem Biere seine Klarheit und seinen Wohlgeschmack, während es sich in unvollständig gefüllten (angestochenen) Fässern befindet, durch darauf einwirkenden Luftdruck zu bewahren. Es wird nämlich mittelst einer Compressionspumpe Luft in einen eisernen Windkessel auf das Dreifache seiner atmosphärischen Dichtigkeit comprimirt und dieser Behälter durch Röhren mit den einzelnen Bierfässern in Verbindung gesetzt, damit nach Oeffnung der betreffenden Hähne die Luft einen erhöhten Druck auf das in den Fässern befindliche Bier ausübe. Es ist natürlich, daß das Bier in halbvollen Fässern unter dem verstärkten Luftdruck seine Kohlensäure besser an sich behält, als unter den gewöhnlichen Umständen. Nebenbei gewährt aber diese Vorrichtung den Nutzen, das Bier ohne Pumpe aus dem Keller in höher liegende Locale zu heben, was nicht nur wegen Ersparung der Pumpen, sondern auch noch vielmehr darum von Wichtigkeit ist, weil die Pumpen durch die beim Ansaugen erzeugte Luftverdünnung zu Entwickelung von Kohlensäure aus dem Biere Anlaß geben, dieses also theilweise eines sehr wesentlichen Bestandtheils berauben. (Hannov. Mitth.)

Von dem Potkaisenschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur Potkaisenschen Gemeinde verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowohl mit, als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. December d. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden. Zugleich wird der seine Rekruten-Loskaufungsgelder restirende, unverpaßte Junge Peter Rohrbach angewiesen, bis zu der bemerkten Zeit sich hier persönlich wegen seiner Verzeichnung zur Revision und zur Berichtigung seiner Abgaben hierselbst einzufinden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben. Potkaisen, den 12. October 1857. 2

(Kurl. Gouv.-Ztg. № 84.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1770	Han. Kuff „Rudolph"	Capt. Pieper	Weser	Ballast	Ordre
1771	Holl. „ „Alfina Alberdina"	Nagel	Hamburg	Güter	Ruetz & Co.
1772	Russ. Brigg „Nazareth"	Malskait	Liverpool	Salz	Schröder & Co.
1773	Holl. Kuff „Hillechina Scholtens"	Scholtens	Amsterdam	Güter	„
1774	Norw. Gls. „Martin"	Egenes	Bergen	Ballast	Kriegsmann & Co.
1775	Russ. Schon. „Natascha"	Goritz	St. Petersb.	Güter u. Mehl	Krause & Co.
1776	„ „ „Dmitri"	Filipow	„	Beladen	Meltzer

Schiffe sind ausgegangen: 1637 im Ansegeln: 0.

In Arensburg.

55	Russ. Flagge „Activ"	Capt. A. Ling	St. Petersb.	Stückgüter	C. F. Schmid

Schiffe sind ausgegangen: 54.

Angekommene Fremde.

Den 28. October 1857.

Stadt London. HH. Barone Grothuß, Wildemann und Haaren aus Kurland; Hr. dimitt. Lieut. Waluiew. Schauspielerin Mühlberger aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Lewi von Tauroggen.

Hotel St. Petersburg. Demoiselle Benin aus dem Auslande; Hr. Laue von Mitau.

Goldener Adler. H.H. Secondlieutenante Plato und Bogdanow von Warschau, Hr. Postcommissair Kleinberg aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Ingenieur Tschurnozky von Brest-Litowsk, Hr. Kaufmann Goens von Walk, Hr. Lieutenant Paskewitsch von Wilna, Hr. Fähnrich Gorsky von Mitau und Hr. Oberst Fersmann von Pleskau.

Dieckmanns Hotel. Hr. Rittmeister Kühne, Hr. Kaufmann Giebert und Hr. Tit.-Rath Meisner aus dem Auslande, Hr. cand. jur. Tieling und Grot von Dorpat.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 26. October 1857.

			pr. 20 Garnitz
Buchwaizengrütze	3	50	—
Hafergrütze	4	3	50
Gerstengrütze	3	2	80
Erbsen		—	—
			pr. 100 Pfd
Gr. Roggenmehl	2	2	10
Waizenmehl	3	50	80
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	10
Butter pr. Pud	$7^1/_5$	6	80
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „		—	25
			pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz	4	3	50
Birken- u. Ellern-		3	50
Ellern-	3	3	25
Fichten-	2	50	70
Grebnen-Brennholz	2	30	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		$10^1/_2$	11
⅖ „ „		$11^1/_2$	12

		pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 15	—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	$29^5/_7$	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	33½
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	$14^1/_2$
Lichttalg, gelber	—	55

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	34	—
Leinöl	—	—
	pr.	Pud
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr.	Tonne
Säeleinsaat	$9^1/_2$	10
Thurmsaat	$10^1/_2$	$12^3/_4$
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cs. H. C. (per 1 Rbl. S.)
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.
dito 3 Monate	—	—	Centimes.
Hamburg 3 Mon.	—	—	S. H. Bo.
London 3 Mon.	—	—	Pence St.
Paris 3 Mon.	—	—	Centimes.

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	$110^1/_4$
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	103
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	$110^1/_2$
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz.	„„	„„	97
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	$101^1/_4$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	100	100
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	101
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. October 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 125. Понедѣльникъ, 28. Октября Montag, den 28. October 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

ПРИМѢЧАНІЕ. Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 4. bis zum 14. October c. sind befördert worden: der Gehilfe des Beamten zu besondern Aufträgen der V. Classe in der IV. Abtheilung der Höchsteigenen Canzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, Hofrath Fabrizius zum Collegienrath; von Titulairräthen zu Collegien-Assessoren: die Kreisrentmeister: der Libausche Worms, der Goldingensche Bäckmann und der Arensburgsche Wegner, so wie der Verwaltende der Revalschen Krons-Apotheke, Provisor Neumann; vom Collegien-Secretair zum Titulairrath: der stellvertretende Livländische Ober-Fiscal Höppener; — sind übergeführt worden: der Secretair der 1. Abtheilung des fünften Departements Eines Dirigirenden Senats, Hofrath Baron von Vietinghoff zum Ressort des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten mit Ernennung zum Abtheil.-Chef beim Forst-Departement und der ältere Secretairs-Gehilfe bei der 1. Abtheilung des 3. Departements Eines Dirigirenden Senats Titulairrath Baron Vietinghoff-Scheel als älterer Tischvorstehersgehilfe zum Departement des auswärtigen Handels; — sind nach geschehener Wahl bestätigt worden: der Edelmann von Klugen als Assessor des Harrienschen Manngerichts und der Edelmann von Pistohlkors als adliger Beisitzer des Harrien-Jerwenschen Kreisgerichts; — sind in's Ausland beurlaubt worden: das jüngere Mitglied des Rigaschen Zollamtes, Hofrath Baron Fircks und der Walksche Ordnungsrichter Baron Wolff, beide auf 4 Monate; — sind des Dienstes entlassen: auf ihr Ansuchen: der Präsident des Bauskeschen Kreisgerichts Baron Düsterloh und der Canzelleibeamte der Ehstländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission, Collegien-Secretair Hansen; — Krankheits halber: der Architectsgehilfe der Kiewschen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission, Collegien-Secretair Knorre.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Foma Timofejew Glotow zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 2½ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, einen schwarzen, dichten Bart, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine gerade, abgestumpfte Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 45 Jahre alt; es fehlt demselben in der untern Kinnlade auf der rechten Seite, und in der obern Kinnlade auf der linken Seite je ein Backenzahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 4608.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Alexander Iwanow zur Niederlassung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5 Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, graue Augen, eine mittelmäßige Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 32 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 4613. 2

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Andrei Dmitrijew nach Sibi-

... zur Ansiedlung verschickt worden. Derselbe ist 2 Arschin $5^{3}/_{4}$ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, braune Augen, eine längliche Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein rundliches Gesicht, ist circa 36 Jahre alt; in der untern Kinnlade fehlt ihm ein Vorderzahn. — Besondere Kennzeichen hat er nicht.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 4618.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Sorri in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin $5^{5}/_{8}$ Werschok groß, hat hellbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 23 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 4623.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковской Губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія Суда состоящагося минувшаго Сентября 9го числа назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе принадлежащее покойной Великолуцкой Помѣщицы Титулярной Совѣтницы Настасьи Григорьевой Ершовой состоящее Великолуцкаго уѣзда, 1го стана въ сельцѣ Павловѣ всего писанныхъ по 9й ревизіи восемъ мужескаго и девять женскаго пола душъ, а наличныхъ шесть мужескаго и десять женскаго пола душъ, съ принадлежащею къ сельцу Павлову съ пустошью Токарьково землею 50 десят., крестьяне этого имѣнія состоятъ на оброкѣ и платятъ таковаго двадцать рублей серебромъ въ годъ. Имѣніе это оцѣнено въ шесть сотъ рублей серебромъ и продается на удовлетвореніе долговъ ея разнымъ лицамъ на сумму девятнадцать тысячь двѣстѣ восемдесятъ три рубля серебромъ. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Великолуцкаво Уѣзднаго Суда на срокъ 18 будущаго Декабря съ 11ти часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продажи въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf die desfallsige Bitte des Dris. med. Carl Otto von Vegesack, als Curators seiner mündigen Tochter Louise Charlotte und Vormundes seiner drei unmündigen Kinder Otto Carl, Sophie Marie und Reinhold Leopold, Geschwister von Vegesack, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge des am 21. August d. J. corroborirten hofgerichtlichen Abscheides, d. d. 30. Juli d. J. sub Nr. 2665, nach Intestaterbrecht den obgenannten vier Geschwistern von Vegesack mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Rechte deren Vaters Dris med. Carl Otto von Vegesack zum Gesammteigenthum zugeschriebene, im Rigaschen Kreise belegene Gut Neu-Salis sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Neu-Salis haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Ingrossarien wegen deren in diesem Gute verhypothecirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Salis sammt Appertinentien und Inventarum den vier Geschwistern: Louise Charlotte,

Otto Carl, Sophie Marie und Reinhold Leopold von Vegesack mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Rechte deren Vaters Dris med. Carl Otto von Vegesack erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3488.

Riga-Schloß, den 10. October 1857. 1

* * *

Nachdem über das gesammte Vermögen des hiesigen Kaufmanns Eduard Georg Beggrow der General-Concurs eröffnet und von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum et convocandos debitores desselben nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den Kaufmann Eduard Georg Beggrow, dessen unter der Firma Eduard Beggrow allhier bestanden habende Handlung oder seine Concursmasse irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monate a dato, wird sein bis zum 3. April 1858 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen.

Auch sind alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verpflichtet sind oder irgend welche demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung gehalten, binnen derselben Frist diesem Gerichte Solches anzuzeigen und das dem Cridario Schuldige einzuliefern.

So geschehen, Riga-Vogteigericht, am 3. October 1857. Nr. 301. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das dem verstorbenen hiesigen Kaufmann Michail Iwanow Lunin gehörig gewesene, allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 37 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus, so wie die auf den Namen desselben aufgetragen gewesene im Kaufhofe sub Nr. 22 belegene steinerne Bude auf Antrag eines der Erben des hiesigen Kaufmanns Iwan Michailow Lunin, Behufs Herbeiführung der Erbtheilung öffentlich verkauft worden sind.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Immobilien aus der Besitzzeit des Michail Iwanow Lunin entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 9. November 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludirt sein sollen.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, 28. September 1857. 1
Nr. 1172.

* * *

Von dem 4. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises werden alle diejenigen Personen, welche an die Nachlassenschaft der auf dem Gute Enge im Groß St. Johannisschen Kirchspiele Pernauschen Kreises verstorbenen Wittwe Christina Beata Wäser, geborenen Schmidt, irgend welche zu Recht bestehende Ansprüche zu haben vermeinen und solche gehörig nachweisen können, hiermittelst aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato — d. h. also bis zum 12. April 1858 — sich, unter Producirung der betreffenden Legitimationen, bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden, indem nach Ablauf solcher Frist keinerlei Ansprüche an die beregte Nachlassenschaft acceptirt werden können.

Fellin, am 12. October 1857. Nr. 1683. 2

Bekanntmachungen.

Da stehender obrigkeitlicher Anordnung zufolge diejenigen hiesigen Kaufleute, in- und ausländischen Gäste und handeltreibenden Bürger, welche zu verreisen gesonnen, Einem Edlen Wettgerichte Anzeige zu machen haben, ob während ihrer Abwesenheit ihre Handlung werde fortgesetzt werden oder nicht, und im ersteren Falle, wer namentlich zu deren Fortsetzung mit gehöriger Vollmacht versehen worden, auch nach ebenmäßiger Anordnung keinem Kaufmann früher ein Schein zum Erhalt eines Placat- oder anderweitigen Passes ertheilt werden soll, als wenn er neben den andern Prästanden auch nachgewiesen haben wird, daß seiner Abreise von Seiten Eines Edlen Wettgerichts als der Handelspolizeibehörde in der erwähnten Beziehung kein Hinderniß entgegen stehe, so werden auf Antrag Eines Edlen Wettgerichts und damit den Abreisenden durch Nichtkenntniß obiger Anordnungen kein Aufenthalt erwachse, dieselben von dem Rathe dieser Stadt in Erinnerung gebracht.

Den 17. October 1857. Nr. 7146. 2

Какъ по существующему распоряженію начальства здѣшніе купцы, туземные и иностранные гости и торгующіе мѣщане, которые намѣрены отъѣзжать въ другіе краи, обязаны донести

*

Рижскому Ветгерихту о томъ, во время ихъ отсутствія продолжится ли ихъ торговля или нѣтъ, а въ первомъ случаѣ, кто именно уполномоченъ надлежащею довѣренностію для продолженія торговли, равномѣрно по таковому же распоряженію купцамъ виды на полученіе плакатныхъ или другихъ паспортовъ выданы быть должны не прежде, какъ по представленіи, кромѣ исполненія другихъ повинностей, и свидѣтельства въ томъ, что въ отъѣздѣ ихъ со стороны Ветгерихта, какъ торговаго полицейскаго мѣста, въ вышеозначенномъ отношеніи препятствія никакого не имѣется, то по докладу о томъ Ветгерихта со стороны Рижскаго Магистрата о вышеписанномъ симъ упоминяется съ тѣмъ, дабы отъ невѣденія означенныхъ распоряженій не сдѣлалось отъѣзжающимъ задержаніе. 2

17. Октября 1857 года. № 7146.

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga werden sämmtliche Kaufleute, ingleichen die Caventen der auf Pässe abwesenden Kaufleute hierdurch aufgefordert, daß, — zufolge der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung über die Verfassung der Gilden und den Handel vom 24. November 1824, — von ihren aufzugebenden Capitalien für das Jahr 1858 zu entrichtende Einhalb-Procent an Stadt- und Landes-Abgaben in dem dazu anberaumten gesetzlichen Termine vom 1. November bis zum 31. December 1857 bei der Steuerverwaltung, und zwar an den Geschäftstagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beizubringen und die durch § 146 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zum Erhalte der vorschriftmäßigen Handelsberechtigungs-Atteſtate in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Kaufleute, die den selbigen hierzu oben anberaumten Termin verabsäumen sollten, nicht allein die Kopfsteuer für sich und ihre vor der Revision gebornen Söhne bei der Steuer-Verwaltung zu entrichten, sondern auch die für sie anderweitig daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Gleichzeitig wird, in Folge desfallsiger Rescripte Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofs vom 13. October 1834, Nr. 283, und 14. October 1835, Nr. 175, den Kaufleuten anempfohlen, daß Diejenigen, welche

a) im ersten Vorstadttheile wohnhaft sind, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 20. November,
b) im zweiten Vorstadttheile, vom 10. bis zum 20. November,
c) im dritten Vorstadttheile, vom 20. bis zum 30. November,
d) im ersten Stadttheile, vom 1. bis zum 10. December,
e) im zweiten Stadttheile, vom 10. bis zum 20. December,
f) Diejenigen endlich, welche sich an andern Orten oder im Patrimonialgebiete aufhalten, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 25. December lösen mögen; wonächst bemerkt wird, daß verordnungsmäßig mit dem 25. December die Weihnachtsferien eintreten, mithin nach Ablauf dieses Termins bis zum 2. Januar k. J. keine Handelsberechtigungs-Atteſtate weiter ausgereicht werden können, und daß alle Diejenigen, welche bis zum letzten für Besorgung der Geschäfte bestimmten Tage, d. i. den 25. December ihre Handelsscheine nicht ausgenommen haben sollten, es nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie solche nach dem 1. Januar k. J. mit Erlegung der gesetzlichen Strafe zu lösen verpflichtet werden. 1

Den 17. October 1857. Nr. 7142.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ вызываются всѣ купцы, также поручители уволенныхъ по пашпортамъ купцовъ, съ тѣмъ, чтобы они на основаніи Высочайшаго дополнительнаго постановленія о учрежденіи гильдій и торговли отъ 24. Ноября 1824 года состоявшаго, слѣдующій съ объявленныхъ ими на 1858 годъ капиталовъ полпроцента городскихъ и земскихъ податей вносили въ Сборную Экспедицію въ законный срокъ отъ 1. Ноября по 31. Декабря сего 1857 года, въ присутственные дни до полудни отъ 9 до 12 часовъ, приняли бы, на основаніи 146 пункта Высочайшаго дополнительнаго постановленія, росписку для полученія предписанныхъ свидѣтельствъ на право производства торговли, съ предостереженіемъ, что купцы, не соблюдившіе вышеозначенный на то срокъ, не только должны будутъ вносить въ Сборную Экспедицію поголовныя деньги за себя и за родившихся до ревизіи ихъ сыновей, но и самымъ себѣ приписать должны всѣ прочія происходящія отъ того вредныя для нихъ послѣдствія.

Вмѣстѣ съ тѣмъ, на основаніи предписаній по сему предмѣту Лифляндской Казенной Палаты отъ 13. Октября 1834 года, за № 238 и 14. Октября 1835

года за №. 175, напоминается купцамъ, чтобы они брали свидѣтельства, а именно
а) жительствующіе въ первой форштатской части отъ 1 до 10 Ноября,
б) по второй форштатской части отъ 10. по 20. Ноября,
в) въ третьей форштатской части отъ 20. по 30. Ноября,
г) въ первой городской части съ 1. по 10. Декабря,
д) во второй городской части отъ 10. по 20. Декабря,
е) наконецъ, пребывающіе въ другихъ мѣстахъ или въ подвѣдомственномъ сему городу округѣ отъ 1. по 25. Декабря съ присовокупленіемъ, что на основаніи предписанія съ 25. Декабря наступаютъ праздники рождества Христова слѣдовательно по истеченіи сего срока до 2. Января свидѣтельства на право производства торговли выданы быть не могутъ: почему всѣ тѣ, которые не брали свидѣтельства свои до послѣдняго назначеннаго для производства дѣлъ дня т. е. 25. Декабря, обязаны будутъ брать свидѣтельства послѣ 1. Января со внесеніемъ установленнаго закономъ штрафа. 1

17. Октября 1857 года. №. 7142.

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird, in Folge Rescripts Es. Hochv. Livl. Kameralhofes vom 20. October 1845, Nr. 255, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Ausländer bei Russ. Kaufleuten, ausländischen Gästen und angereisten Kaufleuten nach Art. 246 Bd. II der Reichsgesetze, Ausgabe von 1842, — Commissionaire, Bevollmächtigte und Handlungsdiener nur dann sein dürfen, wenn sie selbst als ausländische Gäste angeschrieben sind, und daß dieselben auch dann in den Grenzen des Handels bleiben müssen, welche für die ausländischen Gäste festgesetzt sind;
2) daß Ausländer, welche sich auf Handels-Comptoiren in der Lehre befinden, nach demselben Art. 246 hierüber besondere Scheine der Handlungshäuser besitzen müssen und sich nur mit den Comptoirgeschäften im Hause befassen dürfen,
3) daß Ausländer, welche keine Creditvollmachten haben, sondern nur die Geschäfte betreiben, welche nach Art. 236 dess. Bandes den Handlungsdienern 2. Classe zustehen, sich zwar nicht als ausländische Gäste anschreiben zu lassen brauchen, jedoch die für Ausländer verordneten Handlungsdienerscheine 2. Classe haben müssen;
4) daß Ausländer, welche nur zur Betreibung der Zollgeschäfte autorisirt werden, hierzu zwar nur Handlungsscheine 2. Classe zu haben brauchen, jedoch nach Art. 637 sich bei dem Wettgerichte schriftlich reversiren müssen:
   a. daß sie unter diesem Vorwande nicht Handel treiben;
   b. sich in Allem den Zollverordnungen conformiren werden, und
   c. daß, wenn in einer oder der andern Beziehung bemerkt werden sollte, daß sie sich den bestehenden Regeln nicht unterwerfen, sie nicht weiter zur Betreibung von Zollgeschäften werden zugelassen werden;
   d) daß die Vollmachten für den Zoll auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silb. nach dem Art. 638 dess. Bandes beigefügten Form auszustellen sind und von dem Rathe dieser Stadt attestirt sein müssen;

wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 1

Den 17. October 1857. Nr. 7143.

Рижскій Магистратъ, въ слѣдствіе предписанія Лифляндской Казенной Палаты отъ 20. Октября 1845 г. за №. 225, симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдънія и соблюденія:

1) что на основаніи ст. 246 тома II свода законовъ (изд. 1842 г.) иностранцы могутъ быть коммиссіонерами, уполномоченными или прикащиками у Россійскихъ купцевъ и иностранныхъ гостей и заѣзжихъ купцевъ не иначе, какъ записавшись въ иностранные гости; съ тѣмъ, чтобы дѣйствія ихъ, по данной имъ довѣренности не выходили изъ опредѣленнаго для иностранныхъ гостей, по торговлѣ круга дѣйствій;
2) что согласно ст. 246 тогоже тома иностранцы, находящіеся въ купеческихъ конторахъ для обученія, должны имѣть на то особые виды и заниматься только одними конторскими дѣлами внутри домовъ;
3) что иностранцы, кои не имѣютъ кредитной повѣренности, а только занимаются дѣлами, предоставленными на основаніи ст. 236 тогоже тома св. зак. торговымъ прикащикамъ 2. класса не обязаны записиваться въ иностранные гости, но должны имѣть установленныя для иностранцевъ прикащицкія свидѣтельства 2. класса;
4) что иностранцы, которые уполномочены только для хожденія по таможеннымъ дѣламъ, хотя только обязаны

имѣть прикащицскія свидѣтельства 2. класса, но на основаніи ст. 637 должны при Ветгерихтѣ давать подписку въ томъ;

а. что подъ симъ предлогомъ не будутъ производить торговлю;

б. что будутъ сообразоваться со всѣми таможенными узаконеніями;

в) что естьли замѣчены будутъ въ несоблюденіи того, или другаго изъ сихъ правилъ, то впредь къ хожденію по таможеннымъ дѣламъ допущены не будутъ;

г. что довѣренности для хожденія по таможеннымъ дѣламъ должны быть писаны на гербовой бумагѣ въ два руб. с. листъ по установленной въ приложенной къ ст. 638 тогоже тома свода законовъ формѣ и засвидѣтельствованы въ Рижскомъ Магистратѣ;

почему каждому поступать и отъ убытку остерегаться. 1

17. Октября 1857 года. №. 7143.

* * *

Sämmtlichen Eigenthümern von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerh. bestätigten Ergänzungs-Verordnungen bestimmten Abtheilungen, Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;

2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen und, wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten, in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termine nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 2

Den 17. October 1857. Nr. 7144.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведеній всякаго рода, чтобы они непременно до окончанія Декабря мѣсяца с. г.

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленіемъ свидѣтельствъ о гильдіи, въ которую они платятъ подати, имена и прозванія всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленіямъ, опредѣленнымъ на основаніи 74, 75, 143 и 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенія;

2) въ такой же срокъ подавали въ оный же Судъ требуемыя объявленія о торговыхъ своихъ отношеніяхъ и наконецъ

3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ перваго класса указными видами и смотря по надобности надлежащими доверенностями, — и какъ сіи виды, такъ и довѣренности, предъявили въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтѣ.

Тѣ, которые сего предписанія въ назначенный срокъ не исполнятъ, подвергнутся законному штрафу. Почему всякому до кого сіе касается, поступать и отъ убытку остерегаться. 2

17. Октября 1857 года. №. 7144.

* * *

Da nach Anzeige Eines Edlen Wettgerichts der in der Rigaschen Wettordnung vom 10. October 1690, Tit.: von Bürgern, Einheimischen und ausgedienten Gesellen § 7 ertheilte Anordnung, vermöge deren jeder Handlungs-Prinzipal seine Lehrburschen bei dem Wettgerichte einschreiben und nach Verlauf der Dienstjahre wiederum ausschreiben lassen soll, nicht genau nachgekommen wird, durch solche Unterlassung aber das Wettgericht nicht nur in der Controle über die Dienstzeit der Lehrburschen und der Termin ihrer Freisprechung behindert, sondern auch außer Stand gesetzt wird, bei der jährlichen Einreichung der Handelsangaben das persönliche Verhältniß der Handlungsdiener zum Prinzipal gehörig zu beprüfen und etwaigen Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen; so wird sämmtlichen hiesigen Kaufleuten, mit Einschluß der zu einer Kaufmannsgilde steuernden Edelleute und in- und ausländischen Gäste, die obige Anordnung von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst in Erinnerung gebracht, mit der Verwarnung, daß derjenige Handlungs-Prinzipal, welcher es unterlassen würde, seine Lehrburschen im Laufe des ersten Lehrjahres ordnungsmäßig bei dem Wettgerichte einschreiben und nach vollbrachter Lehrzeit wiederum ausschreiben zu lassen, oder über die Entlassung eines Lehrburschen oder Uebergabe desselben an einen andern Kaufmann die gehörige Anzeige zu machen, ohne alle Nachsicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden soll. 2

Den 17. October 1857. Nr. 7145.

Zufolge Vorschrift Seiner Excellenz des stellvertretenden Livländischen Civil-Gouverneurs werden zur Uebernahme der Lieferung von schwarzem, dunkelgrünem und grauem Soldatentuch, von rothem und blauem Canzelleituch, von Brabanter-, Hemde- und Futterleinwand, von halb und ganzen Stiefeln, von Halbsohlen, von Halbpelzen von Schaffell und von ledernen Pelz-Ueberschuhen, — für die Rigasche Polizei-Verwaltung für das Jahr 1858, — am 31. October, 5. und 7. November d. J. bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio Torge abgehalten werden, — und werden demnach Diejenigen, welche solche Lieferung, — gleichwie die Lieferung: 1) von Mehl und Grütze, 2) von Hafer und Heu, 3) von gemischten Birken- und Ellern- und von Fichten-Brennholz, 4) von Talglichten und Hanföl, — sämmtlich für die Rigasche Polizei-Verwaltung für das Jahr 1858 übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, die betreffenden Lieferungs-Bedingungen in der Canzellei des Cassa-Collegii einzusehen, die gesetzlich erforderlichen Saloggen zu bestellen und ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben zu den anberaumten Torgterminen beim Eingangsgenannten Collegio zu verlautbaren. Nr. 883.

Riga-Rathhaus, den 21. October 1857.

На основаніи Предписанія Его Превосходительства Гна Исправляющаго должность Лифляндскаго Гражданскаго Губернатора производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы торги 31. Октября, 5. и 7. Ноября на поставку для продовольствія Рижской Управы Благочинія на 1858 года солдатскаго сукна чернаго, темносиняго и сѣраго цвѣта, краснаго и голубаго канцелярскаго сукна, брабантскаго холста для рубахъ и подкладки, сапоговъ и полусапоговъ, подошвенной кожи, овечьихъ полушобокъ и кожаныхъ кенгъ, муки и крупы, сѣна и овса, смѣшанныхъ березовыхъ, ольховыхъ и еловыхъ дровъ и сальныхъ свѣчъ и конопляннаго масла, — и вызываются симъ желающіе принять на себя таковую поставку, по усмотрѣнію въ Канцеляріи Коммиссіи Городской Кассы и по представленіи установленныхъ залоговъ объявить о требуемыхъ ими цѣнахъ посредствомъ подаваемыхъ въ Коммиссію Городской Кассы по выше означеннымъ днямъ торга письменныхъ отзывовъ.

Г. Рига-Ратгаузъ, Октября 21го дня 1857 года. № 883.

Am 23. September 1857 ist beim Werroschen Stadt-Magistrat corroborirt worden: ein Attestat desselben, von diesem Tage sub Nr. 951 darüber, daß der Töpfermeister Peter Semenow Panow der Erbauer des in der Stadt Werro auf dem ihm dazu gegen Grundzinszahlung conferirten, mit der Nr. 133 bezeichneten Grundplatze belegenen hölzernen Wohnhauses und als solcher berechtigt ist, dieses von ihm neu erbaute Wohnhaus cum appertinentiis sich in gehöriger Art eigenthümlich zuschreiben zu lassen. Das Attestat ist auf Stempelpapier à 90 Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. zur Krons-Casse erhoben worden. Nr. 1005. 3

Werro-Rathhaus, den 3. October 1857.

* * *

Am 23. September 1857 ist beim Werroschen Stadt-Magistrat corroborirt worden: ein am 31. August 1857 zwischen dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Samuel Jürgenssohn und dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Rathsherrn Friedrich Jürgenssohn abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren den ihm eigenthümlich zugeschriebenen, in der Stadt Werro früher sub Nr. 66 und jetzt sub Nr. 53 belegenen Grundplatz für die Summe von fünfundzwanzig Rbl. S. verkauft hat. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier à 30 Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme ein Rbl. S. zur Krons-Casse erhoben worden. Nr. 999. 2

Werro-Rathhaus, den 3. October 1857.

* * *

Auf Instanz der Tignitzschen Gutsverwaltung wird der zur Stadt Weißenstein angeschriebene Tischlermeister Gottfried Altdorf, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, desmittelst aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato zur Abrechnung mit der Tignitzschen Gutsverwaltung auf dem Hofe Tignitz einzufinden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist seine in Tignitz befindlichen Effecten zur Befriedigung seiner Gläubiger bäuerlichen und nichtbäuerlichen Standes öffentlich werden versteigert werden.

Alt-Bornhusen, am 4. October 1857. 2

Nr. 1124.

* * *

Unter dem Gute Klein-Jungfernhof sind gefunden worden: eine silberne Kette mit der Inschrift: Hinrich Schmackat 1651 28 lot, ein vergoldeter Zierrath (Breeze) mit der Inschrift: Hinrich Schmaker W 18 lot kostet 16 Riks Taler $^{1}/_{2}$, sieben silberne Zierrathen und vier silberne Ringe. Der Eigenthümer dieser Sachen

wird hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist bei der Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts zu melden. Nr. 1025. 1

Riga, den 18. October 1857.

Auction.

Von dem Arensburgschen Zollamte wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 5. November d. J. um 10 Uhr Morgens nachgenannte aus dem französischen Schiffe „Casimir", Schiffer Pirou, geborgene Waare wird öffentlich verkauft werden:
5159½ Flasche Champagner (Röderer)
und 4 Pud 24 Solot. Trüffeln in Gläsern.

Arensburg, den 24. October 1857. Nr. 1190.

Аренсбургская Таможня симъ объявляетъ, что при оной будетъ продаваться 5. Ноября с. г., въ 10 часовъ утра:
5159½ бутылокъ вина Шампанскаго
и 4 пуда 24 золот. трюфелей въ склянкахъ спасенныхъ съ французскаго корабля „Казимиръ" шкиперъ Пиру. №1190.

Аренсбургъ, 24. Октября 1857 г.

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung wird Sonnabend den 2. November 1857 um 11 Uhr ein gestrandetes englisches Schiff, von circa 190 Last groß, ohne Inventarium, von Eichenholz bis 10 Fuß kupferfest gebaut, das in der rothen Düna bei Wöhrmanns Sägemühle liegt, daselbst gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Zufolge Verfügung der Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung werde ich am Montage den 4. November Vormittags 11 Uhr auf dem Gute Paschlep die aus dem Russischen Schiffe „Postillon", geführt gewesen von Cap. Wm. Meicke, in seebeschädigtem Zustande geborgenen Waaren, als:
372 Säcke Weitzenmehl, 32 Packen Schrot, 2 Fässer Juschken, 1 Kiste Ofenthüren, 95 Ofenschieber, 10 Plieten, 6 Fässer Syrup, 295 Stück Sohlleder und circa 200 Fässer diverser Nägel
in öffentlicher Auction versteigern, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hapsal, den 11. October 1857. 1

Baron A. von Rosen,
Hakenrichter der Insular-Wiek.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Zimmergesell Wilhelm Hugo Will, Bäckergesell Johann Rudolph Maecker, Kaufmannssohn Moritz Nachmann, 3

Preußische Unterthanin Demoiselle Amalie Becker, Preußische Unterthanen Maurergesellen Friedrich Wilchelm Kaußmann und Wilhelm Kopp, Preußische Unterthanin Wittwe Mariane Kubern, Anna Dombrowsky, 2

Sächsische Unterthanin Frau Aurora Bertha Friederike Amalie Louise Kosegarten-Kleinschmidt nebst Tochter Caroline Elisabeth Friederike Kleinschmidt, Preußischer Unterthan Bäckergesell August Beniamin Neuendorf, Fabrikbesitzer Albert Loewenthal, Preußische Unterthanin Tischlersfrau Maria Schinkewitz geb. Karpinski. 1

nach dem Auslande.

Salmann Wulffowitsch Magidson, Geddert Grünfeldt, Foma Antonow Sobolew, Iwan Fedorow Schirokim, Jeromei Pawlow Masläkow Boris Kondratjew Denisow, Jakow Artemjew Newel, Artem Iwanow Newel, Martin Fedorow Smertjew, Timofei Iwanow Newel, Schönfärbergesell Wassily Affianikoff, Elena Jakowlewa, Julius Schoffe, Carl Christoph Kroll, Carp Pawluk Susin, Elkond Aronowitsch Paenson, Salmann Josseliewitz Kornabad, Abel Herschowitz Roschenfeldt, Johann Bernatzky, Daniel Porsch, Officiers-Wittwe Nadeschda Iwanowa Medwedewa, Jakowlewa Zwetkowa, Alexander Schulz, Fedor Dmitrijew Tschischikow, Dmitri Nikolajew Tschischikow, Irinja Andrejewa Belitschenkowa, Natalie Helena Kindersky,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden und Gutsverwaltungen Livlands die Patente sub Nr. 212 bis 220 und für die ersteren eine Beilage über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**